

Rhine Stone 666

Square Dance Club Niederkassel e. V.

Satzung

vom 10. Mai 1992

geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
vom 14. Januar 1994, 17. Januar 1997 und 6. Februar 2004

(Der Beschluss vom 06.02.2004 ist am 20.07.2004 in Kraft getreten)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen "Rhine Stone 666 Square Dance Club Niederkassel e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Niederkassel, die Kontaktadresse ist die Anschrift des Präsidenten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied in der EAASDC (European Association of American Square Dance Clubs).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der
 - a) Pflege, Förderung und Ausübung des Square Dance sowie, im Rahmen der Möglichkeiten, auch Round Dance;
 - b) Ausbildung von Tänzern;
 - c) Durchführung wöchentlicher Vereinsabende für Mitglieder, Gäste haben kostenlosen Zutritt;
 - d) Förderung der menschlichen, sportlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern;
 - e) Werbung für Square Dance durch Veranstaltungen von Anfänger- und Fortbildungskursen, die für jedermann zugänglich sind, sowie durch Vorführungen.
- (2) Der Verein unterstützt voll und ganz das Prinzip der Gleichheit der Chancen und wird bei der Gewährung der Mitgliedschaft keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Nationalität vornehmen. Der Verein wird weder Einladungen annehmen noch sich an Aktivitäten oder Organisationen beteiligen, von denen bekannt ist, daß dort wegen der o. g. Faktoren diskriminiert wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln von Behörden, Verbänden oder Organisationen dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (6) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung betreffend die Paragraphen 2 (Vereinszweck), 3 (Gemeinnützigkeit) und 17 (Auflösung oder Aufhebung des Vereins) ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,

- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehen von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder nationaler Herkunft werden, und zwar als
 - a) aktives Mitglied, wenn sie einen Anfängerkurs im Square Dance erfolgreich abgeschlossen hat oder ein Tanzniveau aufweist, das dem des Vereins zum Zeitpunkt der Bewerbung entspricht;
 - b) förderndes Mitglied, das nicht aktiv im Club tanzt, im übrigen aber die Interessen des Vereins fördert.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahme, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht entsprochen, ist dies dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen. Bei dessen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder können in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zu einem Quartalsende möglich und muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen mitgeteilt werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ausgesprochen. Gründe für einen Ausschluss sind:

- a) vorsätzlicher Verstoß gegen Satzung oder Geschäftsordnung des Vereins oder
- b) ernsthafte Gefährdung der Interessen des Vereins oder Schädigung seines Ansehens.

Der Ausschluss mit Ausschlussgrund ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied erhält Gelegenheit, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den aktiven und den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der monatlichen Beiträge nach Abs. 1 wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Haushaltsplan festgelegt. Die Höhe des einmaligen Aufnahmeentgelts, die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeit der Zahlungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Beitragsbefreiungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin ,
- b) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin ,
- c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und
- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin.

Seine Mitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter Präsident / Präsidentin oder Vizepräsident / Vizepräsidentin vertreten den Verein gerichtlich. Außergerichtlich ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder zur außergerichtlichen Vertretung werden im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Haftung richtet sich nach § 31 BGB.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl im Amt. § 12 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, der bis zur Genehmigung des folgenden Haushaltsplanes Gültigkeit hat;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands sowie des Schatzmeisters nach Prüfung der Kasse durch die beiden Kassenprüfer;
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge im Rahmen des Haushaltsplans gemäß Buchstabe a);
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer;
 - e) Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Benennung und Abberufung von Tanzleitern.

§ 12 Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, spätestens bis 31. März, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen; Ergänzungen der Tagesordnung aufgrund von Anträgen nach § 13 können nachgereicht werden. Ist eine Satzungsänderung vorgesehen, muß diese wörtlich in der Einberufung genannt sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten / Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist auch dies nicht möglich, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Ausnahme der § 5 Abs. 3, der in den Abs. 7 bis 9 und der in § 13 Abs. 2 geregelten Fälle mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.
- (9) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können bis 14 Tage vor Versammlungsbeginn jederzeit beim Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anträgen, die eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung zum Ziel haben, ist ein entsprechender Beschlußvorschlag beizufügen.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, nimmt der Versammlungsleiter jedoch nur an, wenn die Versammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben in jedem Geschäftsjahr eine Kassenprüfung (Geschäfts- und Kassenbücher, Belege, Inventarliste und Inventar) vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Wahrung der in § 12 genannten Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Paragraphen 11 bis 13 gelten entsprechend.

§ 16 Tanzleiter

- (1) Der Vorstand spricht die von der Mitgliederversammlung beschlossene Berufung und Abberufung von Tanzleitern aus.
- (2) Die Tanzleiter sind für das Übungs- und Ausbildungsprogramm zuständig.
- (3) Tanzleiter halten für Interessenten Kurse ab.
- (4) Rechte und Pflichten der Tanzleiter werden in Verträgen geregelt.

§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In der Einladung muß auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt ein nach Abwicklung aller verbindlichen Rechtsgeschäfte vorhandenes Vermögen an die Stadt Niederkassel, die es zu gleichen Teilen den gemeinnützigen, caritativen Einrichtungen im Stadtgebiet zuzuwenden hat.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für seine Mitglieder in gesundheitlicher, materieller und finanzieller Hinsicht.

§ 19 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen der Satzung.

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung des RHINE STONE 666 Square Dance Club Niederkassel e. V. beschlossen.

Niederkassel, den 17. Januar 1997